

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00663 vom 29. Januar 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00663

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00663 du 29 janvier 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00663 del 29 gennaio 2015

Regeste

Verletzung von Berufsregeln | Verletzung von Berufsregeln (BGFA) Der angefochtene Beschluss der Beschwerdegegnerin stellt einen Zwischenentscheid im Sinn von § 19a Abs. 2 VRG in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 BGG dar, da er das (Disziplinar-) Verfahren nicht abschliesst, sondern nur einen Zwischenschritt auf dem Weg zu dessen Erledigung bildet (E. 2.1). Die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens stellt keine Anordnung im Sinn von § 19 Abs. 1 VRG dar (E. 2.2.1). Auf die Beschwerde ist auch insofern nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer die Abweisung seines Gesuchs, das Disziplinarverfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn geführten Strafverfahrens zu sistieren, anfight. Mit einer Gutheissung der Beschwerde könnte nicht sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden, und zudem ist diesbezüglich kein nicht wiedergutzumachender Nachteil ersichtlich (E. 2.2.2). Dies gilt auch hinsichtlich der Aufforderung an den Beschwerdeführer zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen und zur Einreichung von Unterlagen und der diesbezüglich angedrohten Säumnisfolgen (E. 2.2.3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), wobei diese in Anwendung vom § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr) zu reduzieren ist. Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat keine solche verlangt.

E. 4

Das vorliegende Urteil stellt ebenfalls einen Zwischenentscheid dar (Bertschi, § 19a N. 32), der nur unter den in E. 2.1 wiedergegebenen Voraussetzungen angefochten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.